

## Urheberrecht

# BGH – Internet-Radiorecorder

## Urheberrechtsverletzung durch das Mitschneiden von Internetradios durch vollautomatische Programme

RA Dr. Sascha Vander, LL.M., Fachanwalt für IT-Recht, Köln

### ■ Hintergrund

Der BGH hatte sich bereits in der Vergangenheit mehrfach mit Anbietern von Programmen und Plattformen zu befassen, die Kunden individuell Aufzeichnungen von TV-Sendungen zum Abruf oder Download anboten (BGH, Internet-Videorecorder I und II).

Im Fokus stand stets die Frage, ob Anbieter entsprechender Dienste in Einklang mit den urheberrechtlichen Bestimmungen agierten. Der Umstand, dass bei solchen Angeboten urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlungen im Sinne von § 16 UrhG betroffen waren, darf als unzweifelhaft bezeichnet werden. Intensiv diskutiert wurde hingegen eine Legitimation der Angebote über die Schrankenregelung des § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG, welcher Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

Im vorliegenden Fall ging es um den Musikdienst „ZeeZee“, bei welchem registrierten Kunden nach Auswahl von Musiktiteln entsprechende Musikinhalte vom Anbieter des Dienstes automatisiert zum Download bereitgestellt wurden.

### ■ Sachverhalt

Klägerin im Verfahren vor dem BGH war ein Unternehmen der Tonträgerindustrie. Die Klägerin war Inhaberin ausschließlicher Nutzungsrechte an einzelnen Musiktiteln der Gruppe „Santia-

no“. Zwei von der Klägerin beauftragte Ermittler wählten entsprechende Titel über das Angebot „ZeeZee“ aus, welche sodann über den Dienst zum Download bereitgestellt wurden. Die Klägerin sah durch das Angebot von „ZeeZee“ ihre Rechte als Inhaberin der Tonträgerherstellerrechte verletzt und nahm insbesondere die Betreiberin des Dienstes auf Unterlassung in Anspruch. Daneben machte die Beklagte parallel Ansprüche gegen weitere Beteiligte geltend.

Die Beklagten verteidigten sich im Kern mit dem Argument, dass eine im Rahmen des Musikdienstes „ZeeZee“ erfolgende Vervielfältigung aufgrund von § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG für den privaten Gebrauch zulässig sei.

Umstritten war zwischen den Parteien das genaue technische Verfahren des Dienstes. Die Klägerin behauptete, auf den Servern einer der Beklagten werde eine Kopie der Musikaufnahmen aufgespielt, welche als Vorlage für das nachfolgende Zugänglichmachen an die Kunden diene. Die Beklagte dagegen führte aus, der angebotene Dienst durchsuche auf Veranlassung der Nutzer Internetradios nach den Wunschtiteln und speichere diese in dem jeweiligen Online-Speicher des betroffenen Kunden. Mit der Eingabe eines Musikwunsches setze der Nutzer eine vollautomatisch ohne Mitwirkung der Beklagten ablaufende Such- und

Speicherfunktion in Gang. Die Aufnahmen erfolgten ausschließlich auf dem Speicherplatz des Kunden und allein für diesen.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts lag in beiden Varianten eine Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG vor. Im Übrigen ging das Berufungsgericht davon aus, dass sich der technische Vorgang wie von den Beklagten behauptet abspielte. Auf dieser Grundlage bewertete das Berufungsgericht das Angebot von „ZeeZee“ als rechtswidrig, da namentlich die Schrankenregelung gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG nicht greife. Im Kern stellte sich das Berufungsgericht dabei auf den Standpunkt, dass nicht der jeweilige Nutzer, sondern der Betreiber des Dienstes „Hersteller“ betreffender Kopien sei und sich nicht auf § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG berufen könne.

### ■ Entscheidung des BGH

Der BGH schloss sich der Auffassung des Berufungsgerichts an, dass im Streitfall ein Eingriff in das Vervielfältigungsrecht der Klägerin vorlag. Das Berufungsgericht habe zu Recht angenommen, dass bei beiden in Frage kommenden bzw. von den Parteien vorgetragenen technischen Abläufen eine Vervielfältigung vorliege.

Abweichend bewertete der BGH jedoch die Schutzschranke des § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG, namentlich, wer

im konkreten Fall als Hersteller der Vervielfältigungen anzusehen sei.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH komme es im Ausgangspunkt auf eine rein technische Betrachtung an, da die Vervielfältigung als körperliche Festlegung eines Werkes ein rein technisch-mechanischer Vorgang sei.

### Merke

Hersteller sei derjenige, der diese körperliche Festlegung technisch bewerkstellige. Ob er sich dabei technischer Hilfsmittel bediene, selbst wenn diese von Dritten zur Verfügung gestellt werden, sei ohne Bedeutung.

In Anlehnung an diese Grundsätze hatte der BGH schon in den Entscheidungen zu Aufzeichnungen von TV-Sendungen (BGH I ZR 216/06; I ZR 152/11 – Internetvideorecorder I und II) festgestellt, dass allein der Kunde als Hersteller der Aufzeichnung eines Internet-Videorecorders anzusehen sei. Die Aufzeichnung könne dem Anbieter selbst dann nicht zugerechnet werden, wenn er dem Kunden nicht lediglich einen Speicherplatz für die Aufzeichnung zur Verfügung stellt, sondern ein Gesamtpaket von Leistungen anbiete.

Für Internet-Anwendungen zur Aufzeichnung von Musik gelten nach Auffassung des BGH insoweit keine anderen Maßstäbe als für Internet-Videorecorder. Ob eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts des Urhebers durch den Diensteanbieter vorliege, hänge daher von der technischen Ausgestaltung ab.

Während das Berufungsgericht den Anbieter des Dienstes „ZeeZee“ als Hersteller einordnete, da der Kunde u.a. keine Organisationshoheit über die Auswahl der Vervielfältigungsvorlage, mithin über eine wesentliche Organisationsentscheidung des Vervielfältigungsvorgangs hatte, erachtete der BGH diesen Umstand für nicht entscheidungserheblich.

Auch in der vorliegenden Konstellation entscheide allein der Nutzer darüber, welche Musiktitel von dem Dienst aufgezeichnet und in dem ihm zugewiesenen Speicher abgelegt werden. Er löse damit einen Aufnahmeprozess aus, der vollkommen automatisiert ablaufe. Dieser Vorgang unterscheide sich nicht grundsätzlich von der Anfertigung der Kopie eines Musikstücks mithilfe eines Aufnahmegeräts. Dass der Kunde den konkreten Zeitpunkt und die Quelle der Aufnahme nicht kenne, ändere daran nichts, da der Anbieter des Dienstes nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ebenso wenig den Aufnahmezeitpunkt kannte oder bestimmte, den Aufnahmeprozess darüber hinaus weder überwachte noch steuerte. Über den Dienst würden lediglich die für die Aufzeichnung einer Privatkopie notwendigen Gerätschaften zur Verfügung gestellt. Die vom Betreiber des Dienstes getroffene Festlegung, welche Internetradios durchsucht werden, sei schlicht Teil der Programmierung und daher für die Beurteilung der Herstellereigenschaft einer Kopie ohne Bedeutung.

Unerheblich sei zudem, dass die Speicherung und Bereitstellung auf von einem Dritten zur Verfügung gestellten Speicherplatz erfolgt, da auch „Speicherungen in der Cloud“ gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG zulässig seien, wenn ein automatisierter Vorgang durch den Kunden in Gang gesetzt werde.

### Merke

Die rein technische Betrachtung des Herstellerbegriffs führt auch im Bereich Cloud-basierter Dienste dazu, dass Speicherungen „in der Cloud“ gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG zulässig sind bzw. sein können.

Zuletzt änderten auch der technische Umfang und die Vielfältigkeit weiterer Funktionen des Dienstes „ZeeZee“ nichts an der Herstellereigenschaft der Nutzer. Der Dienst bzw. die Vervielfäl-

tigungsfunktion sei allein nach technischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Eine nach wertender Betrachtung noch so umfangreiche oder intensive Hilfestellung ändere nichts an der allein nach technischen Gesichtspunkten zu beurteilenden, gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG privilegierten Herstellereigenschaft des Kunden.

Der BGH hat in der Sache schlussendlich keine Entscheidung getroffen, sondern die Sache an das Berufungsgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Dabei sah sich der BGH zu einer umfangreichen „Segelanweisung“ an das Berufungsgericht veranlasst, die einem abweichenden Aspekt gewidmet war, nämlich der Beurteilung einer etwaigen deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit des Diensteanbieters. Dass dem BGH die Inhalte dieser „Segelanweisung“ wichtig waren, wird schon durch deren Umfang von mehreren Seiten deutlich.

Der BGH stellte im Ausgangspunkt klar, dass eine Verantwortlichkeit der Beklagten allenfalls unter dem Gesichtspunkt einer Beihilfe in Betracht komme, sofern sich der technische Vorgang so darstellen sollte wie vom Berufungsgericht bislang angenommen, d.h. wenn der Nutzer als Hersteller zu qualifizieren ist. Eine täterschaftliche Begehung scheidet mangels Tatherrschaft über den Vervielfältigungsvorgang (diese liege beim Nutzer) aus. Es sei dann insbesondere zu prüfen, ob bei den stattfindenden Vervielfältigungen (offensichtlich) rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlagen im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG verwendet worden sind.

Das Unterhalten und Anbieten der technischen Infrastruktur des Dienstes könnte nach Ansicht des BGH eine objektive Beihilfehandlung darstellen. Das erforderliche Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ergebe sich daraus, dass die Beklagten sich erkennbar jedenfalls in einem Graubereich beweg-

ten, in welchem diese eine von ihrer eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit in Betracht ziehen mussten.

### ■ Anmerkung

Ungeachtet des Umstandes, dass die wirtschaftliche Bedeutung von Angeboten der streitgegenständlichen Art durch das mittlerweile verbreitete Angebot von Streaming- und On-Demand-Diensten insbesondere von Fernsehsendern deutlich abgenommen haben dürfte, kommt der Entscheidung gleichwohl allgemeine Bedeutung für die Bewertung der Kopie im privaten Bereich zu, sofern diese – wie vorliegend – mit technischen Hilfsmitteln bzw. Diensten Dritter realisiert wird.

Im Kern darf die Entscheidung des BGH als konsequente Fortführung der bisherigen Rechtsprechung in Sachen Internet-Videorecorder eingestuft werden. Unter dem Strich dürfte der BGH die Reichweite zulässiger Privatkopien

bei Einsatz technischer Hilfsmittel klarstellend erweitert haben. Die Argumentation des Berufungsgerichts, das entscheidend darauf abgestellt hatte, dass der Nutzer nur über den Titel einer Vervielfältigung entscheide, während dem Anbieter die Auswahl der Quelle für die Anfertigung einer Kopie freistand, spricht bei unbefangener Betrachtung und auf den ersten Blick durchaus gegen die Einstufung des Nutzers als Hersteller. Berücksichtigt man jedoch konsequent die rein technisch veranlagte Bewertung des Herstellerbegriffs, ist die Auswahl der Quelle für die Kopie eines angeforderten Titels in der Tat irrelevant, solange die Auswahl der Quelle immanenter, technischer Bestandteil des Dienstes ist. Mit anderen Worten: Solange ein Verfahren für die Anfertigung von Privatkopien insgesamt einem technischen Gesamtkonzept ohne individuelle Einflussnahme durch den Anbieter des Dienstes folgt, ist ein solcher Dienst in der Tat faktisch zu bewerten

wie der Titel der Entscheidung dies indiziert: als schlichter Rekorder – wenn auch in moderner Cloud-Variante.

Ungeachtet dessen enthält die Entscheidung des BGH auch einen Warnschuss in Richtung der Anbieter betroffener Dienste. Sehenden Auges wird man jedenfalls keine Aufzeichnungs-Dienste anbieten können, die darauf angelegt sind, dass diese von den Nutzern für Vervielfältigungen aus offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen genutzt werden. Eine täterschaftliche Begehung mag den Anbietern bei rein technischer Gestaltung der Dienste zur Verwendung durch die Nutzer nicht drohen, das Damoklesschwert der Beihilfe schwebt aber über den Anbietern.

#### Quelle

BGH, Urt. v. 5.3.2020,  
Az. I ZR 32/19